

Regionaltagung: Wahlordnung für die Delegiertenwahl

Auf den Regionaltagungen ist je angefangene 500 Mitglieder einer Region ein Delegierter zu wählen, der das Interesse der Region in der Delegiertenversammlung vertritt. Gleichzeitig wird ein Vertreter der Region in den erweiterten Vorstand gewählt, wobei dieser Vertreter vom jeweiligen Hauptstandort bzw. der größten Sportgemeinschaft kommen sollte.

§1 Wahl

- (1) Wahlberechtigt sind die von den Mitgliederversammlungen der örtlichen Sportgemeinschaften entsandten Vertreter in die Regionaltagung – oder bei deren Verhinderung – ein Stellvertreter. Jeder Vertreter besitzt eine Stimme.
- (2) Vor der Wahl müssen sich alle Bewerber den anwesenden Regionsvertretern vorstellen.
- (3) Wahl in den erweiterten Vorstand: Derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhält, wird als Vertreter der Region in den erweiterten Vorstand gewählt .
- (4) Wahl als Delegierter: Diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten, werden in die Delegiertenversammlung entsandt. Bei Stimmengleichheit um den letzten offenen Rang entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern.
- (5) Nicht gewählte Bewerber gelten bei Verhinderung der gewählten Delegierten bzw. des/der gewählten Mitglieder in den erweiterten Vorstand als deren Stellvertreter in der Rangfolge der auf sie vereinigten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§2 Durchführung

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden der größten örtlichen Sportgemeinschaft – oder bei dessen Verhinderung, dessen Stellvertreter.
- (2) Die Wahl des Regionsvertreters in den erweiterten Vorstand und der Delegierten erfolgt offen per Handzeichen.
- (3) Eine Stichwahl erfolgt ebenfalls offen durch Handzeichen. Es gibt maximal drei Durchgänge dann entscheidet das Los.

§3 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer der Delegierten beträgt bis zu 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtsperioden der Delegierten sollte so gelegt werden, dass pro Geschäftsjahr maximal über die Hälfte der Delegierten neu abgestimmt werden muss.

§4 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus dem Amt, so wird gemäß der Rangfolge der nicht gewählten Bewerber ein Nachfolger gesucht. Erklärt sich kein Bewerber bereit das Amt zu übernehmen, so bestimmt der gewählte Vertreter in den erweiterten Vorstand einen Nachfolger.

28.Oktober 2009